

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Dezember

1994

### Inhalt

Seite

#### Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – KIWO – .....	185
Anlage: Auszug aus der Grundordnung .....	194

### Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen – Kirchliche Wahlordnung – – KIWO –

Vom 21. Oktober 1994

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

##### II. Abschnitt – Wahlausschüsse

- § 3 Gemeindevahlausschüsse
- § 4 Bezirkswahlausschüsse
- § 5 Gemeinsame Vorschriften

##### III. Abschnitt – Wahl der Kirchenältesten

- § 6 Wahl durch die Gemeinde
- § 7 Zuwahl durch den Ältestenkreis
- § 8 Gesetzliche Mitglieder
- § 9 Anordnung der Wahl/Zeitplan
- § 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke
- § 11 Wahlberechtigung
- § 12 Führung der Wählerliste
- § 13 Prüfung der Wählerliste
- § 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste
- § 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
- § 16 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 17 Wählbarkeit
- § 18 Wahlvorschlag
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
- § 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
- § 22 Vorstellung der Kandidaten
- § 23 Ort und Zeit der Wahl

- § 24 Wahl
- § 25 Briefwahl
- § 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 28 Wahlanfechtung
- § 29 Ungültigkeit der Wahl
- § 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
- § 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

##### IV. Abschnitt – Veränderungen im Laufe der Amtsperiode

- § 32 Allgemeines
- § 33 Ergänzungswahl durch den den Ältestenkreis
- § 34 Neuwahl durch die Gemeinde
- § 35 Bestellung von Bevollmächtigten
- § 36 Auflösung des Ältestenkeises

##### V. Abschnitt – Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

- § 37 Bezirkssynode
- § 38 Bezirkskirchenrat
- § 39 Landessynode
- § 40 Landeskirchenrat

##### VI. Abschnitt – Sonstige Veränderungen

- § 41 Pfarrstellen- und Gebietsänderungen

##### VII. Abschnitt – Schlußbestimmungen

- § 42 Durchführungsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung gemäß § 131 Nr. 2 der Grundordnung (GO) als kirchliches Gesetz beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Grundsatz

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl der Bezirkssynoden und der Landessynode.

### § 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

(1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten gewählt, die zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis bilden (§ 22 Abs. 1 GO). Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nach § 31 GO.

(3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 Abs. 1 GO).

(4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 Nr. 1 GO).

## II. Wahlausschüsse

### § 3 Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuß.

(2) Der Gemeindewahlausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen nicht zur Ältestenwahl kandidieren.

### § 4 Bezirkswahlausschüsse

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Dem Bezirkswahlausschuß gehören an:

1. der Dekan oder der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist der Dekan oder der Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuß zum Vorsitzenden gewählt wird.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 17 Abs. 2 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden und
4. Neuwahlen unter den Voraussetzungen des § 34 anzuordnen.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

### § 5 Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Wahlausschüsse bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie die Bildung der Ausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzen.

## III. Wahl der Kirchenältesten

### § 6 Wahl durch die Gemeinde

(1) Die Zahl der durch Gemeindewahl zu wählenden Kirchenältesten beträgt in Pfarrgemeinden:

1. bis zu 500 Gemeindegliedern 4 Kirchenälteste,
2. mit 501 bis 1500 Gemeindegliedern 6 Kirchenälteste,
3. mit 1501 bis 3000 Gemeindegliedern 8 Kirchenälteste,
4. mit über 3000 Gemeindegliedern 10 Kirchenälteste.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), wird die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten wie folgt festgestellt:

1. Die Zahl der Gemeindeglieder wird durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt.
2. Aufgrund des Ergebnisses nach Nummer 1 wird die Anzahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 ermittelt.
3. Die Anzahl der Kirchenältesten nach Nummer 2 wird mit der Zahl der Pfarrstellen multipliziert.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in den Durchführungsbestimmungen einen anderen Zeitpunkt festlegen.

### § 7

#### Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Gemeindeglieder, die zum Amt des Kirchenältesten befähigt sind, jederzeit während der Amtsperiode zuwählen (§ 18 GO).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 zu wählenden Kirchenältesten darf in Gemeinden

1. bis zu 1.500 Gemeindeglieder 1 Kirchenältesten,
  2. mit über 1.500 Gemeindeglieder 2 Kirchenälteste
- nicht übersteigen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 33 Abs. 3 bis 6 mit der Maßgabe, daß für die Wahl eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (§ 18 GO).

(4) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen nach Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Ältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21.

### § 8

#### Gesetzliche Mitglieder

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis (§ 22 Abs. 1 GO).

(2) Ist die Feststellung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises für die Beschlußfähigkeit nach § 138 Nr. 1 GO oder aus anderen Gründen erforderlich, erfolgt diese Feststellung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(3) Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises richtet sich nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2.

(4) Die gesetzliche Mitgliederzahl erhöht sich durch eine Zuwahl nach § 7 entsprechend. Beim Ausscheiden von Kirchenältesten ermäßigt sich diese Zahl wieder bis auf die Mindestzahl nach Absatz 3.

(5) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Zahl nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2, hat dies auf die gesetzliche Mitgliederzahl keinen Einfluß.

### § 9

#### Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

### § 10

#### Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 6 Abs. 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindevwahlausschuß kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) In den Durchführungsbestimmungen werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO bzw. in anderen Fällen einer entsprechenden Zuordnung zu einer Predigtstelle geregelt.

### § 11

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist (§ 14 GO).

(2) In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 14 GO) und
2. die Wahlfähigkeit nach Maßgabe des § 15 GO nicht verloren hat.

### § 12

#### Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wähler-

kartei treten. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

### **§ 13 Prüfung der Wählerliste**

(1) Der Gemeindegewahlausschuß überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindegewahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindegewahlausschuß von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindegewahlausschuß Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindegewahlausschuß dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuß mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuß entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller und das Gemeindeglied zu hören oder dem Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

### **§ 14 Aufgabe und Ergänzung der Wählerliste**

(1) Der Gemeindegewahlausschuß schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, daß die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein nach § 11 wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 fest, daß es versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindegewahlausschuß noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach Absatz 1 nach § 55 Abs. 3 GO im ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem

bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

### **§ 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung**

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 14 Abs. 1 beim Gemeindegewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindegewahlausschuß den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch ist unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

(3) Gibt der Gemeindegewahlausschuß dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuß Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindegewahlausschuß dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindegewahlausschuß Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindegewahlausschuß diesen dem Bezirkswahlausschuß vor. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuß den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindegewahlausschuß an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuß entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

### **§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen**

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens drei Wochen dem Gemeindegewahlausschuß vorzulegen. Der Gemeindegewahlausschuß kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu erreichen. Die Einreichungsfrist kann verlängert werden.

**§ 17**  
**Wählbarkeit**

(1) Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 GO besitzt.

(2) Der Gemeindewahlausschuß kann für Kandidaten gemäß § 16 Abs. 3 GO bis zum Abschluß der Wahlvorschlagsliste (§ 21 Abs. 1) beim Bezirkswahlausschuß einen Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 GO stellen.

**§ 18**  
**Wahlvorschlag**

(1) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
  2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Ältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen,
- enthalten.

**§ 19**  
**Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Gemeindewahlausschuß prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen und weist gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindewahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 13 sinngemäß Anwendung.

**§ 20**  
**Aufstellung der Wahlvorschlagsliste**

(1) Der Gemeindewahlausschuß stellt nach Abschluß des Verfahrens zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 17) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindewahlausschuß im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, daß diese mehr

Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Zustimmung der Kandidaten nach § 18 Abs. 2 ist erforderlich.

(3) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 17 oder § 19 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 31.

**§ 21**  
**Einspruchsverfahren**  
**wegen der Wählbarkeit**

(1) Der Gemeindewahlausschuß schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 20 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 9 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, daß jedes in die Wählerliste eingetragene wahlfähige Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. in die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen

kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 nicht erfüllt oder
2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 18, gegebenenfalls in Verbindung mit § 20 Abs. 2, nicht erfüllt sind.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 15 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

**§ 22**  
**Vorstellung der Kandidaten**

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 20 in Verbindung mit § 21 steht.

(2) Der Gemeindewahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

### **§ 23 Ort und Zeit der Wahl**

Der Gemeindevwahlausschuß bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 9. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

### **§ 24 Wahl**

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Kandidaten, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

### **§ 25 Briefwahl**

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevwahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel gezeichnet hat.

### **§ 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.

(2) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt der nichtgewählte Kandidat in den Ältestenkreis nach, der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(4) § 20 GO findet Anwendung.

### **§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde unter Benennung der gewählten Kirchenältesten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 28 hinzuweisen. Der Gemeindevwahlausschuß legt das amtliche Wahlergebnis während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme auf.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuß dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

### **§ 28 Wahlanfechtung**

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuß zur Entscheidung weiterleitet. Die Betroffenen sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach dem Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, daß die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit - ganz oder teilweise - für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

### **§ 29 Ungültigkeit der Wahl**

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 33 zu verfahren.

### **§ 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 9 von den in dieser Wahlordnung

genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermines notwendig ist.

(2) Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder der örtlichen Presse. Für die Fristberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

(3) Soweit ein Einspruch usw. beim Gemeindevwahlausschuß bzw. Bezirkswahlausschuß eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Einspruch oder eine Beschwerde, die nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuß festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligten Mitglieds zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses, des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuß jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts in Verfahren nach § 28.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens aufzubewahren.

### § 31

#### Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist. Das gleiche gilt, wenn die Zahl der Vorgesprochenen weniger als die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuß die Kirchenältesten.

## IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

### § 32

#### Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind, ist nach § 33 bis 36 zu verfahren.

### § 33

#### Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 3 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Unter den **Voraussetzungen des Absatzes 1** findet damit eine Ergänzungswahl in folgenden Fällen statt:

1. beim Ausscheiden eines nach § 26 Abs. 2 gewählten oder nach § 31 Abs. 2 berufenen Kirchenältesten;
2. wenn bei den allgemeinen Ältestenwahlen weniger Kandidaten zur Verfügung standen (§ 20 Abs. 4 Satz 1) als nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählen sind;
3. bei teilweiser Ungültigkeit der Wahl nach § 29 Abs. 2;
4. wenn Kirchenälteste, die nach Nummer 1 bis 3 bzw. nach § 7 gewählt wurden, ausscheiden.

(3) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt dies der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen Anregungen für Kandidaten an den Ältestenkreis geben können. Nach Ablauf dieser Frist setzt sich der Ältestenkreis wegen der Auswahl der Kandidaten mit dem Gemeindebeirat ins Benehmen.

(4) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 17, 18 Abs. 2 und § 21 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidaten gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren beim Gemeindevwahlausschuß hat der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer eine Stimmenmehrheit nach § 138 Nr. 3 GO erreicht.

(6) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, welche Kandidaten gewählt wurden. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

(7) Meldet sich ein Kirchenältester nach § 55 Abs. 3 Satz 2 GO im ganzen in eine Gemeinde an, aus der er unmittelbar zuvor durch Umzug ausgeschieden ist, bleibt er Kirchenältester dieser Gemeinde, sofern er seine Bereitschaft zur Weiterführung dieses Amtes vor seinem Umzug erklärt hat.

### § 34

#### Neuwahl durch die Gemeinde

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 3 und wird dadurch der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Bezirkswahlausschuß mitzuteilen.

(2) Der Bezirkswahlausschuß hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl anzuordnen. Die Neuwahl erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die allgemeinen Ältestenwahlen nach § 6 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der nach Satz 2 neu gewählten Kirchenältesten.

(3) Der Bezirkswahlausschuß kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 2 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Ältestenwahlen durchzuführen ist und der Bezirkskirchenrat für den Rest der Amtszeit der Kirchenältesten Bevollmächtigte nach § 35 bestellt.

### § 35

#### Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Sinkt die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nach § 8 Abs. 3 und wird dadurch der Ältestenkreis – auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft des Gemeindepfarrers nach § 22 Abs. 1 GO – beschlußunfähig, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Bevollmächtigte bestellen, die bis zur Amtseinführung der nach § 34 zu wählenden Nachfolger an die Stelle der betreffenden Kirchenältesten treten.

(2) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 bzw. Absatz 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, brauchen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein.

### § 36

#### Auflösung des Ältestenkreises

Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§§ 24

und 40 GO), so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.

## V. Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

### § 37

#### Bezirkssynode

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als sechs Kirchenälteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

(3) Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

(4) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(5) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung des Wahlvorschlags obliegt dem Ältestenkreis.

(6) Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(7) Scheiden gewählte Mitglieder der Bezirkssynode oder deren Stellvertreter aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

### § 38

#### Bezirkskirchenrat

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die nach der Grundordnung vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmen-

mehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen. Die Zuordnung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

### **§ 39 Landessynode**

(1) Jede Bezirkssynode wählt Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirkes. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordiniertes Mitglied im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) stehender Mitarbeiter sein.

(2) Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 GO) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuß eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinden des Kirchenbezirkes sind durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, daß von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Landessynode beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist muß spätestens eine Woche vor der Sitzung der Bezirkssynode enden.

(4) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(5) Die Synodalen erhalten einen Stimmzettel, der die Namen aller Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Die Wahl ist geheim. Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Nr. 3 GO erreichen.

(6) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

### **§ 40 Landeskirchenrat**

Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates. § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.

## **VI. Sonstige Veränderungen**

### **§ 41 Pfarrstellen- und Gebietsänderungen**

(1) Werden im Laufe der Wahlperiode durch

1. Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58, 59 GO),
2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3 GO),
3. Errichtung von Kirchengemeinden oder Gebietsänderungen der Kirchengemeinden (§ 28 GO) oder Kirchenbezirke (§ 77 GO)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderates oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung grundsätzlich weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Vertretungsorgans durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei der Bezirkssynode der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.

(2) Das Nähere wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten bestimmt, sofern im Rahmen von Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

## **VII. Schlußbestimmungen**

### **§ 42 Durchführungsbestimmungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung sowie den Zeitplan zu den allgemeinen Kirchenwahlen zu erlassen.

### **§ 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1995 Anwendung findet. Die Bestimmungen über die Veränderungen im Laufe der Amtsperiode nach Abschnitt IV treten nach rechtskräftigem Abschluß der allgemeinen Ältestenwahlen in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 35 am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt gleichzeitig die Kirchliche Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 150), außer Kraft.

(3) Das kirchliche Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 16. März / 30. April 1984 (GVBl. S. 21 und 107) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. Bestellte Bevollmächtigte bleiben bis zur Einführung der gewählten Kirchenältesten im Amt.

(4) Die bisherigen Mitglieder der Bezirks- und Gemeindevahlausschüsse führen ihr Amt bis zur Neubildung weiter.

(5) Der noch amtierende Landeswahlausschuß entscheidet über Beschwerden nach § 16 Abs. 3 Satz 2 GO.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1994

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

#### Anlage: Auszug aus der Grundordnung:

##### Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und die Amtszeit der Kirchenältesten sowie die Bildung der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrates und der Landessynode

- Stand 1. Januar 1995 -

#### I. Kirchenälteste:

##### § 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

##### § 15

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt,
2. wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
3. wer trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu imstande gewesen wäre.

##### § 16

(1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer

1. die Fähigkeit zu wählen besitzt,
2. spätestens am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen,
4. kirchlich getraut ist,
5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 21. Lebensjahres nach Absatz 1 Nr. 2 sowie von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien; im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 muß jedoch spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet sein. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.

##### § 17

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Amt des Kirchenältesten.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch\*) zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.“

\*) Der Vorspruch zur Grundordnung lautet:

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihre Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

### § 18

Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten besitzen, in den Ältestenkreis mit Zwei-Drittel-Mehrheit hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Kirchenältesten darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Kirchenältesten nicht übersteigen. Die hinzugewählten Kirchenältesten werden, wie die von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten, vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

### § 19

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Kirchenältesten durch die Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises.

(3) Die Entlassung eines Kirchenältesten ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen

1. wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen,
2. wenn Dienstunfähigkeit des Kirchenältesten eintritt,
3. wenn der Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

### § 20

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Kirchenältesten nicht erfolgt. Ein Kirchenältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kommt.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

### § 55

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.)\*

\*) Hinweis: § 14 Abs. 3 und § 33 Abs. 7 KiWo ist zu beachten.

### § 56

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmelde-schein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.

## II. Bezirkssynode:

### § 82

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus

1. den von den Ältestenkreisen nach der Kirchlichen Wahlordnung in die Bezirkssynode gewählten Synodalen;
2. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben;
3. dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan;
4. den Gemeindepfarrern, den Pfarrvikaren, die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten, und den Pfarrdiakonen nach der Probendienstzeit in selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereichen in der Gemeinde;
5. Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit haupt-

oder nebenamtlich in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamts besitzen.

Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach Nummern 1-4 angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Synodale, die nicht Pfarrer oder Kirchenälteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, die hauptamtlichen Religionslehrer, die Pfarrvikare, die Pfarrdiakone, je ein Vertreter der Prädikanten und Lektoren, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100), die Gemeindediakone(innen), der Bezirksjugendwart, die Kantoren, die kirchlichen Sozialarbeiter(innen) sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

(5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, des Landeskirchenrats sowie der Prälat können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Gemeindeglieder einholen.

(7) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Bezirkssynode aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds der bisherige Stellvertreter das Amt des Bezirkssynodalen wahr.

### III. Bezirkskirchenrat:

#### § 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch

1. den Dekan als Vorsitzenden;
2. den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan oder ein Pfarrer gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. den von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählten Pfarrer;
4. den Schuldekan;

5. die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 übersteigen und beträgt höchstens 8. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen;

6. die im Kirchenbezirk wohnhaften Landessynodalen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

### IV. Landessynode:

#### § 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen;
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamts besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

### V. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 137

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Dies gilt nicht bei Entlassung aus dem Amt.

(2) Ist ein Kirchenältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.